

BGer 1C_314/2015 vom 3. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_314_2015

FR: TF 1C_314/2015 du 3 novembre 2015

IT: TF 1C_314/2015 del 3 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen, kantonale letztinstanzliche Entscheidung steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d BGG).

E. 1.1

Fraglich ist, inwieweit noch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse besteht.

Die "Einsprache" vom 30. Juni 2014 richtete sich in erster Linie gegen die Aufhebung des Baustopps für die Sondierbohrungen, weil für diese keine Bewilligung vorliege. Die Sondierbohrungen sind aber schon seit dem 8. Juli 2014 abgeschlossen. Ein Baustopp erübrigt sich deshalb. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, inwiefern er noch ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Bewilligungspflicht hat; insbesondere macht er nicht geltend, dass weitere Sondierbohrungen geplant seien. Auf die diesbezügliche Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

Aktuell bleiben dagegen die Anträge des Beschwerdeführers auf ein Mitspracherecht bei der weiteren Ausführungsplanung. Wie die Beschwerdegegner und die Gemeinde in ihren Eingaben bestätigt haben, wurde die definitive Baufreigabe noch nicht erteilt. Da die Vorinstanzen die Parteistellung des Beschwerdeführers verneint haben, besteht die Gefahr, dass die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere die definitive Baufreigabe, ohne Wissen und Beteiligung des Beschwerdeführers beschlossen werden. Insoweit ist die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers zu bejahen (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten - einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht - prüft es dagegen nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und genügend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Für derartige Rügen gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen.

Das Verwaltungsgericht prüfte (in E. 6), ob der Vorfall vom 26. Mai 2014 (Anbohren der Wasserleitung) es rechtfertige, auf den rechtskräftigen Entscheidung des Regierungsrats zur Baubewilligung zurückzukommen. Es erwog, dass der Zwischenfall nicht geeignet sei, die Unabhängigkeit und die professionelle Kompetenz der neutralen Fachperson (E. _____) und der Dr. Vollenweider AG in Frage zu stellen; das ausströmende Wasser habe auch die Gefährdungslage des Bau- und der Nachbargrundstücke nicht verändert. Die Beschwerdeschrift setzt sich mit diesen Erwägungen nicht auseinander und legt nicht dar,

inwiefern sie offensichtlich unrichtig sind oder Bundesrecht verletzen. Auf diese Fragen ist im bundesgerichtlichen Verfahren mangels rechtsgenügender Rügen nicht zurückzukommen.

E. 1.3

Zu prüfen ist daher im Folgenden einzig, ob die Vorinstanzen dem Beschwerdeführer die Parteistellung zu Recht abgesprochen haben, soweit sich dies auf das weitere Verfahren noch auswirken kann.

E. 2

Das Verwaltungsgericht teilte die Auffassung des Regierungsrats und der Gemeinde, dass dem Beschwerdeführer bei den Baugrunduntersuchungen keine Parteistellung zukomme. Es stützte sich hierfür auf den rechtskräftigen Entscheid des Regierungsrats vom 26. November 2013: In E. 4d (S. 7 f.) sei ausdrücklich festgehalten worden, dass der Beschwerdeführer gegen die Baugrunduntersuchungen und die darin allenfalls empfohlenen Baumethoden kein Einspracherecht besitze; es müsse insofern kein neues Baubewilligungsverfahren eröffnet werden. Auf diese Erwägungen sei im Dispositiv ausdrücklich verwiesen worden, weshalb sie verbindlich seien.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, es verletze "Polizeirecht und Eigentumsrecht", ihm jegliche Mitsprache oder Einsprache gegen die geplante geotechnische Beurteilung und Bebauung des Nagelfluhfelsblocks zu verwehren. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts begünstige einseitig die Interessen der Nachbarschaft unter Inkaufnahme einer Gefährdung von Leib und Leben der Nachbarschaft und müsse vom Bundesgericht korrigiert werden. Er rügt ferner eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, des rechtlichen Gehörs und des Willkürverbots.

E. 2.2

Die streitige Passage des Regierungsratsentscheids vom 26. November 2013 lautet (Hervorhebungen nicht im Original) :

"Für die Ergänzung der Baubewilligung mit zusätzlichen Auflagen spricht der Umstand, dass das Bauvorhaben D._____ als solches nicht mehr umstritten ist [...] Offen ist nur noch die Frage, welche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, damit die unterliegenden Nachbargrundstücke bei der Bauausführung des Projektes auf dem GS Nr. 574 nicht gefährdet werden. [...] Nicht stichhaltig ist der Hinweis des Beschwerdeführers, dass alle Baugrunduntersuchungen schon im Zeitpunkt der Baubewilligung vorliegen müssten. In der Rechtsprechung wird es als zulässig erachtet, dass bei ungünstigem Baugrund eine Auflage in eine Baubewilligung aufgenommen werden darf, dass bei der Bauausführung ein Geologe beizuziehen und nach dessen Anordnung zu bauen ist, damit weder Personen noch Sachen gefährdet werden [...] Diese Vorgehensweise erweist sich auch im vorliegenden Fall als verhältnismässig [...] Es genügt, wenn der Beschwerdeführer Dr. A._____ vor Baubeginn von der Baubehörde über die wichtigsten Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen und über den Bericht der unabhängigen Fachperson in Kenntnis gesetzt wird. Ein Einspracherecht besitzt der Beschwerdeführer Dr. A._____ gegen die Baugrunduntersuchungen und die darin allenfalls empfohlenen Baumethoden nicht. Es muss daher auch kein neues Baubewilligungsverfahren eröffnet werden. Die Bauherrschaft muss bei der Bauausführung alle notwendigen und von den Fachleuten empfohlenen

Massnahmen treffen, dass das Vorhaben ohne Gefährdung der Nachbargrundstücke ausgeführt wird. Mehr kann der Beschwerdeführer Dr. A. _____ von der Bauherrschaft nicht verlangen. Damit bei der Ausführung des Bauvorhabens alle sicherheitsrelevanten Aspekte beachtet werden, ist die vom Gemeinderat Walchwil erteilte Baubewilligung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Gutachter mit zusätzlichen Auflagen zu ergänzen, die wie folgt lauten:

- Die Bauherrschaft wird verpflichtet, vor Baubeginn durch Fachleute die Baugrunduntersuchungen bezüglich des Felsvorkommens A gemäss dem Gutachten der Dr. Vollenweider AG vom 7. Juni 2013 zu erweitern [...].

- Vor Baubeginn muss die Bauherrschaft das Ausführungsprojekt inklusive Überwachungsmassnahmen von einer unabhängigen Fachperson begutachten lassen. [...].

- Die unabhängige Fachperson hat das Ausführungsprojekt hinsichtlich genügender Sicherheit der Nachbargrundstücke (keine unzulässigen Gefährdungen durch Destabilisierung des Felsvorkommens A oder der Lockergesteinsdecke) zu prüfen. Die Fachperson hat ferner zu beurteilen, ob eine periodische oder gezielte Augenscheinnahme während der Bauarbeit durch die Fachperson erforderlich ist. Die Fachperson hat ihren Prüfbericht der Abteilung Planung/Bau der Gemeinde Walchwil vorzulegen.

- Die definitive Baufreigabe erfolgt im Sinne von § 46b Abs. 2 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG, BGS 721.11) durch die Abteilung Planung (Bau der Gemeinde Walchwil, sofern die zuvor erwähnte Prüfung durch die Fachperson erfolgreich abgeschlossen wurde. Je nach Ergebnis der Prüfung kann die Abteilung Planung/Bau der Gemeinde Walchwil bei Baubeginn eine Begleitung durch die unabhängige Fachperson verlangen.

- ..]

Im Dispositiv verwies der Regierungsrat ausdrücklich auf die Ergänzung der Baubewilligung "mit den Auflagen gemäss der vorstehenden E. 4d". Der Schluss der Vorinstanzen, dass diese Erwägung verbindlicher Bestandteil der Baubewilligung geworden und in Rechtskraft erwachsen sei, ist daher nicht zu beanstanden.

E. 2.3

Daraus ergibt sich, dass weder die Baugrunduntersuchungen noch die weiteren Verfahrensschritte (Ausführungsprojekt, Prüfbericht, definitive Baufreigabe) Gegenstand eines neuen Baubewilligungsverfahrens sind; dementsprechend findet auch kein erneutes Einspracheverfahren statt. Erst recht bedürfen sie nicht der vorgängigen Genehmigung durch den Beschwerdeführer. Die dahingehenden Anträge des Beschwerdeführers wurden daher zu Recht abgewiesen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass dem Beschwerdeführer jegliche Mitwirkung im weiteren Verfahren versagt wäre:

E. 2.4

Grundsätzlich können die Parteien des Baubewilligungsverfahrens auch nach Rechtskraft der Baubewilligung noch Akteneinsicht in Unterlagen oder behördliche Anordnungen verlangen, die zum Vollzug oder zur Konkretisierung der Bewilligung erstellt wurden (so Urteil 1A.148/2002 vom 12. August 2003 E. 4.5 zu Abnahme- und Kontrollmessungen betr. eine Mobilfunkanlage). Sie sind auch befugt, Anträge zu stellen, soweit sie ein

schutzwürdiges Interesse haben, insbesondere wenn zu ihren Gunsten erlassene Vorgaben der Baubewilligung nicht eingehalten werden.

Vorliegend hat der Regierungsrat die Baubewilligung mit Auflagen zum Schutz der Nachbarn versehen. Dabei wurde ausdrücklich vorgesehen, dass der Beschwerdeführer über die wichtigsten Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen und über den Bericht der unabhängigen Fachperson in Kenntnis gesetzt werde. Gemeinde, Regierungsrat und Verwaltungsgericht bejahten denn auch (zumindest im Ergebnis) die Befugnis des Beschwerdeführers, einen Baustopp zu verlangen, wenn eine Gefährdung seines Grundstücks zu befürchten sei: So erliess die Gemeinde am 30. Mai 2014 auf Intervention des Beschwerdeführers einen Baustopp, bis der Vorfall vom 26. Mai 2014 (Wasserrohrbruch) geklärt war. Der Regierungsrat lehnte das Begehren um erneuten Erlass eines Baustopps ab, weil hierfür kein ausreichender Grund vorliege, d.h. aus materiellen Gründen. Das Verwaltungsgericht bestätigte dies, nachdem es insbesondere geprüft hatte, ob der Wasserschaden zu einer veränderten Gefährdungslage geführt habe.

E. 4d des regierungsrätlichen Entscheids vom 26. November 2013 betrifft das Gesuch des Beschwerdeführers um Eröffnung eines neuen Baubewilligungsverfahrens; dieses Gesuch - und damit auch die Möglichkeit einer erneuten Einsprache - wurde abgelehnt. Daraus lässt sich nicht entnehmen, dass ihm - in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen - die Legitimation für Interventionen im weiteren Verfahren generell abgesprochen werden sollte. Eine derart weitgehende Auslegung drängt sich auch nicht auf: Die gebotenen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen sind in der Baubewilligung noch nicht enthalten, sondern müssen in der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Der Beschwerdeführer hat als unterliegender Nachbar ein schutzwürdiges Interesse an der korrekten Durchführung dieser Planung. Er muss daher Akteneinsicht verlangen und Anträge stellen können, um sicherzustellen, dass das Bauvorhaben - wie in der Baubewilligung vorgeschrieben - ohne Gefährdung seines Grundstücks ausgeführt wird. Insofern hat er die Möglichkeit, sich der definitiven Baufreigabe zu widersetzen, wenn die Baubehörde den Empfehlungen der neutralen Fachperson nicht folgen oder deren Prüfbericht an erheblichen Mängeln leiden sollte.

Die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers stehen allerdings unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchsverbots und des Grundsatzes von Treu und Glauben: Dieser darf seine Parteistellung nicht dazu missbrauchen, um unter dem Vorwand von Sicherheitsbedenken ein ihm missliebiges Bauvorhaben zu verhindern oder zu verzögern. Ohnehin kann er die Rechtmässigkeit der Baubewilligung nicht mehr in Frage stellen, sondern nur noch Mängel des nachgelagerten Verfahrens geltend machen (ähnlich der Anfechtung einer Vollstreckungsverfügung; vgl. dazu Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Rz. 919 mit Hinweisen). Es ist Aufgabe der Baubehörden, den notwendigen Ausgleich zwischen den berechtigten Sicherheitsanliegen des Beschwerdeführers und dem Anspruch der Beschwerdegegner an der zeitgerechten Realisierung ihres Bauvorhabens zu finden.

E. 2.5

Nach dem Gesagten wird dem Beschwerdeführer nicht jegliche Mitsprache gegen die geplante Beurteilung und Bebauung des Nagelfluhfelsblocks verwehrt, weshalb keine Verletzung der angerufenen Grundrechte vorliegt. Es kann daher offenbleiben, welche Rechtsfolgen ihre Verletzung nach sich gezogen hätte (Nichtigkeit oder blosser

Anfechtbarkeit).

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 und 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.